

Satzung
der Stiftung "Institut für Mittelstandsforschung"
in der Fassung vom 10. Juni 2005

Name

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Institut für Mittelstandsforschung". Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Bonn.

Stiftungszweck

§ 2

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Errichtung und Unterhaltung eines Instituts zur wissenschaftlichen Erforschung der Situation des Mittelstandes.

Forschungstätigkeit

§ 3

- (1) Das Institut hat die Lage, Entwicklung und Probleme des Mittelstandes zu erforschen. Es leistet damit mittelbar einen Beitrag zur Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen des Mittelstandes im Sinne der Aufgaben der Ressorts der Stifter. Dabei ist vor allem auf eine praxisnahe Ausrichtung der Forschungstätigkeit Gewicht zu legen. Die Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
- (2) Das Institut ist in seiner Forschungstätigkeit unabhängig.
- (3) Grundlage der Arbeit ist ein fünfjähriges Forschungsprogramm, das der Präsident/die Präsidentin in Abstimmung mit dem Kuratorium jährlich im Rahmen konkreter Forschungsvorhaben aufstellt bzw. fortschreibt. Im Falle einer Auflösung der Stiftung endet es automatisch.
- (4) Forschungsaufträge können vom Präsidenten/von der Präsidentin zu kostendeckenden Konditionen angenommen werden. Das Kuratorium ist hierüber vorab zu unterrichten. Aktive Drittmittelforschung wird als Instrument der Vernetzung mit Unternehmen und anderen Institutionen bei der Lösung praxisnaher Fragen betrachtet.
- (5) Das Institut ist angehalten, eine Vernetzung mit einschlägigen Forschungseinrichtungen sowie Partnern in Wirtschaft und Politik herbeizuführen. In Kooperationen mit Hochschulen sollen Dissertations- und Habilitationsvorhaben umgesetzt werden.
- (6) Das Institut ist berechtigt, mit anderen Partnern in geeigneten Rechtsformen zusammenzuarbeiten, um Aufträge durchzuführen, soweit diese im Einklang mit dem Stiftungszweck stehen und die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums für ein solches Vorgehen vorliegt.

Kündigungsfristen, Geschäftsjahr, Satzungsänderungen

§ 4

- (1) Die Stiftung ist grundsätzlich auf Dauer ausgerichtet. Die Stifter haben jedoch die Möglichkeit, die Stiftung zum Ablauf eines Jahres mit einer Frist von zwei Jahren zu kündigen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Institut kann sich mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums mit anderen Institutionen zusammenschließen, die die gleichen oder sich sinnvoll ergänzende Zielstellungen haben.
- (4) Die Satzung kann vom Kuratorium nach Rücksprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin geändert werden. Für den Änderungsbeschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht; er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

Mittel der Stiftung

§ 5

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff. der Abgabenordnung 1977, und zwar durch die wissenschaftliche Erforschung der Situation des Mittelstandes.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Annahme von Zuwendungen/Spenden von anderen als den Stiftern bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

Organe

§ 6

Organe der Stiftung sind:

das Kuratorium (§ 7)

der Präsident/die Präsidentin (§ 8)

der Forschungsrat (§ 10).

Übergangsregelung: Entfällt wegen Übergangsregelung laut § 13.

Das Kuratorium

§ 7

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Personen, davon beruft
 1. der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit 2 Personen
 2. der Bundesminister der Finanzen 1 Person
 3. der Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen 1 Person
 4. der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen 1 Person
 5. der Minister für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen 1 PersonHinzu kommt der Vorsitzende des Forschungsrates
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums können sich vertreten lassen.
- (3) Das Kuratorium beschließt auf der Grundlage des Stiftungszweckes eine Satzung des Instituts.
- (4) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Er wird von dem Minister für Wirtschaft und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten.
- (5) Das Kuratorium trägt dafür Sorge, dass der Stiftungszweck (§ 2) erfüllt wird und bei der Umsetzung des Forschungsprogramms die Unabhängigkeit der Forschung (§ 3) gewahrt bleibt.
- (6) Das Kuratorium bestellt den Präsidenten/die Präsidentin gemäß § 8 der Satzung und legt im Einvernehmen mit ihm/ihr das Forschungsprogramm fest. Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie die Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplanes nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.
- (7) Beschlüsse über das Forschungsprogramm und den Wirtschaftsplan bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

Der Präsident/Die Präsidentin

§ 8

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin leitet das Institut und übernimmt zugleich die Geschäftsführung.
- (2) Voraussetzung für die Einstellung eines Präsidenten/einer Präsidentin ist der Nachweis einer herausragenden wissenschaftlichen Qualifikation.
- (3) Das Kuratorium bestellt den Präsidenten/die Präsidentin.
- (4) Das Kuratorium kann bei der Bestellung des Präsidenten/der Präsidentin mit einer Hochschule kooperieren. Hierzu ist eine Kooperationsvereinbarung zu verabreden, die auch die Zusammenarbeit beim Berufungsverfahren klärt. Der/die Kuratoriumsvorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/ihre Stellvertreterin vertreten dabei das Kuratorium gegenüber der Hochschule.

- (5) Die Amtsperiode des Präsidenten/der Präsidentin beträgt in der Regel sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Ausnahme von der Befristung ist unter anderem zulässig, soweit die Bestellung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen mit der Berufung als Lehrstuhlinhaber/Lehrstuhlinhaberin einer Universität erfolgt. Die Amtsperiode endet in jedem Falle bei Auflösung der Stiftung bzw. Beendigung durch Liquidation gemäß § 12.
- (6) Aufgabe des Präsidenten/der Präsidentin ist es, dem Kuratorium ein im Forschungsrat beratenes Forschungsprogramm vorzuschlagen, Richtlinien für die Forschungsarbeiten zu geben und deren Durchführung zu überwachen. Der Präsident/Die Präsidentin erstattet dem Kuratorium nach Ablauf jeden Geschäftsjahres - auf Verlangen des Kuratoriums auch zwischenzeitlich - Bericht über den Stand und die Ergebnisse der Forschungstätigkeit einschließlich der Auftragsforschung sowie über die Umsetzung des Wirtschaftsplanes .
- (7) Bis zur Wahl eines Präsidenten/einer Präsidentin wird die Stiftung vorübergehend durch einen Interimsvorstand geleitet. Der Vorstand kann aus einer oder zwei Personen bestehen und wird vom Kuratorium berufen. Der Interimsvorstand vertritt die Stiftung in dieser Zeit gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Das Kuratorium ist berechtigt, eine Einzelvertretungsvollmacht zu erteilen.
- (8) Entfällt wegen § 13.

Vertretung und Verwaltung

§ 9

- (1) Der Präsident/Die Präsidentin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Dem Präsidenten/Der Präsidentin obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens; er/sie legt dem Kuratorium für das nächstfolgende Geschäftsjahr rechtzeitig einen Wirtschaftsplan vor.
- (3) Das Kuratorium bestellt in Absprache mit dem Präsidenten/der Präsidentin einen stellvertretenden Geschäftsführer/eine stellvertretende Geschäftsführerin. Der stellvertretende Geschäftsführer/Die stellvertretende Geschäftsführerin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Umsetzung der laufenden Forschungsvorhaben und der laufenden Verwaltung nach den in der Organisations- und Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien.

Der Forschungsrat

§ 10

- (1) Das Kuratorium beruft einen Forschungsrat. Bei dieser Abstimmung ist der/die Vorsitzende des Forschungsrates nicht stimmberechtigt. Der Forschungsrat besteht aus maximal 8 Mitgliedern. Der Präsident/Die Präsidentin kann dem Kuratorium Vorschläge für die Berufung der Forschungsratsmitglieder unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder des Forschungsrates werden für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Forschungsrat ist persönlich und ehrenamtlich. Mitglieder des Forschungsrates können in konkrete Forschungsvorhaben eingebunden werden.

- (3) Der Forschungsrat wählt sich einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, der/die zugleich auch Mitglied des Kuratoriums ist (vgl. § 7 Abs. 1).
- (4) Der Forschungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin in der Regel zweimal jährlich zusammen. Der Präsident/Die Präsidentin nimmt an den Sitzungen teil. Die Mitglieder des Kuratoriums können an den Beratungen teilnehmen. Der Präsident/Die Präsidentin hat den Forschungsrat einzuladen, wenn einer der Stifter dies wünscht.
- (5) Der Forschungsrat setzt sich mehrheitlich aus Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen zusammen. Darüber hinaus können dem Forschungsrat Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Vertreter und Vertreterinnen von Wirtschaftsverbänden angehören.
- (6) Der Forschungsrat entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Der Forschungsrat hat die Aufgabe, das Institut bei der Entwicklung kurz- und mittelfristiger Forschungsschwerpunkte zu unterstützen und deren Umsetzung zu begleiten. Der/Die Vorsitzende des Forschungsrates hat dem Kuratorium entsprechend jährlich zu berichten. Er fördert darüber hinaus das Zusammenwirken des Instituts mit der Wissenschaft, der mittelständischen Wirtschaft, deren Verbänden und der Verwaltung.

Rechnungsprüfung

§ 11

Der Jahresabschluss der Stiftung ist von einem Rechnungsprüfer/einer Rechnungsprüferin zu prüfen und dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Möglichkeiten einer haushaltsrechtlichen Überprüfung der Stiftung durch den Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen bleiben hiervon unberührt.

Liquidation

§ 12

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks führt der Präsident/die Präsidentin ihre Liquidation nach den Vorschriften der §§ 48 bis 53 BGB durch. Sind nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch Vermögensreste vorhanden, so fallen diese im Verhältnis der Stiftungsanteile an die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen, die sie unmittelbar und ausschließlich für dem Stiftungszweck sachverwandte wissenschaftliche Zwecke zu verwenden haben.

Übergangsregelung

§ 13

Bei Inkrafttreten dieser Satzung nimmt der amtierende Vorstand die Aufgaben des Präsidenten/der Präsidentin wahr. § 6, § 8 (mit Ausnahme des Abs. 1) sowie die §§ 9, 10 und 13 der Satzung in der Fassung vom 26. Juni 1991 gelten entsprechend.

Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Mit der Bestellung eines Präsidenten/einer Präsidentin endet die Tätigkeit des Vorstands.

Inkrafttreten

§ 14

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch das Kuratorium im Einvernehmen mit dem Vorstand und Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 26. Juni 1991 aufgehoben.

Prof. Dr. Uschi Backes-Gellner

Prof. Dr. Georg Nöldeke